



An die Mitglieder
des Hamburgischen Richtervereins e.V.

per E-Mail

3. Dezember 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vor dem Hintergrund des Hinweises in den Bezügemitteilungen für Dezember 2020 empfiehlt der Hamburgische Richterverein e.V. seinen Mitgliedern, **spätestens bis zwei Wochen nach Erhalt ihrer Bezügemitteilung für Dezember 2020** ihrer Besoldung/Versorgung 2020 zu widersprechen.

Am 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) die Anforderungen an eine amtsangemessene Alimentation im Hinblick auf seine Entscheidungen aus dem Jahr 2015 fortgeschrieben und weiter präzisiert.

In dem Beschluss zur R-Besoldung in Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 (Az. 2 BvL 4/18) hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere die Kriterien dargelegt, die bei der Bemessung des erforderlichen Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung anzulegen sind. Werden die dort genannten Kriterien auf Hamburger Verhältnisse übertragen, ist eine verfassungswidrige Alimentation unter Berücksichtigung der übrigen Maßstäbe auch in Hamburg möglich.

In einem weiteren Beschluss zur Besoldung von Beamten mit mehr als zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen (Az. 2 BvL 6/17) hat sich das Bundesverfassungsgericht auch zu den Kriterien geäußert, welche Höhe die Zuschläge für das dritte und jedes weitere Kind mindestens haben müssen.

Brisanz erhält das Thema im Hinblick auf den – überraschenden – Hinweis in den Bezügemitteilungen für Dezember 2020. Dieser Hinweis ist wohl auf Musterklagen zur Beamtenbesoldung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg zurückzuführen, da das Verwaltungsgericht Hamburg dort vor kurzem angekündigt hat, die dortigen Verfahren auszusetzen und die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Im Jahr 2011 hatte das Personalamt die allgemeine Zusage gegeben, dass im Hinblick auf gerichtliche Musterverfahren zur Besoldung die endgültige gerichtliche Entscheidung auf alle Betroffenen angewendet und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird. In der Bezügemitteilung für Dezember 2020 wird nunmehr geltend gemacht, dass diese Zusage ausdrücklich nur für die Jahre 2011 und 2012 gelten soll.

Zuvor hatte der Hamburgische Richterverein bereits für die Anträge, die im R-Bereich für die Jahre ab 2008 auf amtsangemessene Besoldung gestellt worden waren, mit dem Personalamt abgesprochen, dass diesbezüglich Musterverfahren geführt werden. Das Personalamt hatte durch seinen damaligen Leiter dem Hamburgischen Richterverein e.V. bestätigt, dass die Verfahrensabsprache in Bezug auf ruhende Verfahren auch für 2010 und die Folgejahre bis zum rechtskräftigen Abschluss der einvernehmlich ausgewählten Musterverfahren gilt und eine jährliche Fortschreibung der Anträge auf amtsangemessene Alimentation zur Rechtswahrung nicht erforderlich ist.

Der Hinweis in der Bezügemitteilung im Dezember 2020 soll nun, so die kurzfristig telefonisch eingeholte Stellungnahme des jetzigen Leiters des Personalamtes, nicht lediglich für Beamte bzw. die Erklärung aus dem Jahr 2011 gelten, sondern auch für den Bereich der R-Besoldung.

Die Erhebung von Widersprüchen (für die Besoldung/Versorgung ab 2013) dürfte vorsorglich zur Rechtswahrung angezeigt sein. Ohne die Zusage des Personalamtes kann grundsätzlich nur derjenige eine (rückwirkende) Änderung der Besoldung verlangen, der widersprochen hat. Wegen des überraschenden Hinweises in der Bezügemitteilung sollte zudem vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Bezügemitteilung beantragt werden. Die Widersprüche dürften selbst im Fall einer Erfolglosigkeit aufgrund der Regelung des § 80 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 Nr. 1 HmbVwVfG nicht dazu führen, dass der Behörde ihre Aufwendungen zu erstatten wären.

Wer Widerspruch erheben möchte, kann das in der Anlage beigefügte Formular verwenden. Das Formular ist ggf. auf den Zeitpunkt der Einstellung anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Hamburgischer Richterverein
- Vorstand -